

1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 6450/07

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Robert-Perthel-Straße/Longericher Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen, 1. Änderung

Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.
- Gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig.

Präzisierung der textlichen Festsetzung Ziffer 1.1 des Bebauungsplanes Nummer 6450/07

Die Stadt Köln geht davon aus, dass eine baulich untergeordnete Verkaufsstelle nicht größer als 100 m² bzw. bei kleineren Flächen nicht mehr als 15 % der genehmigten Geschossfläche ausmachen kann.